

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherver-
bände

25. September 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 60/97

Zinsreduzierung und Disagio

Sachverhalt:

Am 13.8.1993 schloß ein Kreditnehmer mit der Frankfurter Sparkasse einen Darlehensvertrag über insgesamt DM 635.000,--. In diesem Vertrag fehlte die Angabe des effektiven Jahreszinses.

Nachdem der Kreditnehmer am 2.7.1997 die Sparkasse erstmals auf diesen Umstand hinwies, kam es nach einigen Verhandlungen zu einer Rückzahlung von DM 10.501,15. Der Betrag enthielt weder Bearbeitungsgebühren noch Disagio.

Mit Schreiben vom 25.8.1997 teilte die Sparkasse hierzu erläuternd folgendes mit:

„Die in Bezug genommene Regelung des § 4 regelt aber, wie ein Vergleich mit Buchst. e der gleichen Bestimmung zeigt, nicht den effektiven Jahreszins, sondern den Nominalzins ...

Daraus folgt, daß bei der Ermittlung des Ihnen zurückzuerstattenden Betrages sowohl das Ihnen seinerzeit in Rechnung gestellte Disagio als auch alle sonstigen Kosten, die in die Berechnung des Effektivzinses mit einfließen, unberücksichtigt bleiben müssen.“

Es stellt sich die Frage, ob die Sparkasse hier mit ihrer Auslegung von § 4 VerbrKrG richtig liegt, oder ob Bearbeitungsgebühren und Zinsen nicht doch miteinbezogen werden müssen.

Stellungnahme:

Nach § 4 Nr. 1 Buchst. e VerbrKrG ist der effektive Jahreszins bzw. bei variablen Konditionen der anfängliche effektive Jahreszins anzugeben. Wird der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins nicht angegeben, reduziert sich gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG im Fall der Auszahlung des Darlehens der im Kreditvertrag zugrundegelegte Zinssatz auf den gesetzlichen Zinssatz von 4 % (§ 246 BGB).

Dies bedeutet, daß mit der Absenkung des Zinssatzes auf den gesetzlichen Zins nach dem VerbrKrG die oberste Zinsbelastungsgrenze für den Kunden gemeint ist, also keine Erhöhung gleich welcher Art erfolgen darf (so auch Graf von Westphalen/Emmerich/Kessler, VerbrKrG, 1991, § 6 Rdnr. 22 unter Verweis auf die aml. Begründung zu § 5, BT-Drucks. 11/5462, S. 21).

Zu prüfen ist, welche „Zinsen“ von diesen 4 % umfaßt sind, ob es nämlich

- nur um den Nominalzinssatz (wie es die Sparkasse behauptet),
- um die laufzeitabhängigen Kreditkosten oder
- um alle Kreditkosten schlechthin

geht. Das BGB schweigt zur richtigen Auslegung. In Literatur und Rechtsprechung werden im wesentlichen zwei Meinungen (zuzüglich der der Sparkasse) vertreten:

1. Die **Rechtsprechung und vor allem die h. M. in der Literatur** benutzt im Anschluß an Canaris (NJW 1978, 1891 ff.) eine Definition, wonach nur solche Kreditkosten als „**Zinsen iSd BGB**“ anzusehen sind, die nach der vertraglichen Konstruktion „**laufzeitabhängig**“ ausgestaltet sind.

Nach dieser Auffassung trifft der Zinsbegriff des BGB danach allein auf die „Kreditgebühren“ zu, während Bearbeitungsgebühren, Vermittlercourtage und ähnliche Kosten als sogenannte „Einmalkosten“ nicht als Zinsen anzusehen sind.

Demnach wären Bearbeitungsgebühren von der Sparkasse nicht zu erstatten, wohl aber ein Disagio, sofern es laufzeitabhängig ist (dazu s. unten).

2. Nach **Reifner** hat ein anderer, umfassender Zinsbegriff aber dort zu gelten, wo die Rechtsprechung im Rahmen des § 138 BGB oder aber der Gesetzgeber bei den Pflichten zur Preisangabe den Kreditpreis als „effektiven Jahreszinssatz“ in den Mittelpunkt stellt wie hier (s. dazu ausführlich Reifner, Handbuch des Kreditrechts, § 3 Rdnr. 18 ff.).

Hier gilt der Grundsatz, daß sämtliche durch den Kredit unmittelbar hervorgerufenen Kosten als „Zinsen“ iSd effektiven Jahreszinssatzes zu berechnen und anzugeben sind. Deutlich formuliert dies § 4 Abs. 3 PAngVO, wonach in die Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses die Gesamtkosten des Kredits

für den Kreditnehmer einschließlich etwaiger Vermittlungskosten (allerdings mit Ausnahme einer eventuellen Restschuldversicherung) einzubeziehen sind.

Folgt das Kreditinstitut diesen Vorgaben nicht, spricht viel dafür, ihnen auch keine dieser Gebührenbestandteile zuzusprechen. Nach dieser Ansicht ist nicht nur ein laufzeitabhängiges Disagio, sondern darüber hinaus auch die Bearbeitungsgebühr zurückzuerstatten.

3. Überhaupt nicht weiter vertreten wird die **Auffassung der Frankfurter Sparkasse**, wonach unter die anzurechnenden Kreditkosten lediglich der Nominalzins fällt, wodurch dem Kreditinstitut sowohl Disagio als auch Bearbeitungsgebühren trotz Zinsreduzierung erhalten blieben. Würde man diese Ansicht zulassen, hätte es ein Kreditinstitut in der Hand, durch niedrigen Nominalzins und beliebige Disagii und Bearbeitungsgebühren die Sanktion des § 6 VerbrKrG völlig ins Leere laufen zu lassen.

Betrachtet man unter diesen Vorgaben die hier streitigen Punkte des Disagios und der Bearbeitungsgebühr, kommt man zu folgenden Ergebnissen:

- **Disagio**

Mit seinem Urteil vom 29. Mai 1990 (BGH NJW 1990, 2250 = BGH WM 1990, 1150) hat der BGH entschieden, daß ein Darlehensvertrag in der Regel so ausgelegt werden müsse, daß das Auszahlungsdisagio Zinsbestandteil sei und der Darlehensnehmer daher im Falle einer vorzeitigen Kündigung seines Darlehensvertrages im Regelfall die anteilige Erstattung des unverbrauchten Auszahlungsdisagios gemäß §812 BGB verlangen könne. Der BGH ordnete das Disagio für den Regelfall als Vorausleistung auf das laufzeitabhängige Entgelt ein und entschied, daß eine Vertragsauslegung nicht zu billigen sei, nach der ein Disagio im Regelfall dem Darlehensgeber unabhängig von Laufzeit und Durchführung des Vertrages endgültig verbleiben solle, wenn die Vereinbarung keine ausdrückliche Rückzahlungsregelung für den Fall vorzeitiger Vertragsbeendigung enthalte und das Damnum der Höhe nach die Grenze des Marktüblichen nicht überschreite.

Diese Auslegungsregel für die Einordnung des Disagios begründet der BGH mit der geänderten Kreditpraxis, wonach das Disagio in den letzten Jahrzehnten seine Funktion als Abgeltung des einmaligen Verwaltungsaufwandes bei der Kreditbeschaffung und -gewährung weitgehend verloren habe und in der Bankpraxis nur noch als Rechenfaktor für die Zinsbemessung während des Zinsfestschreibungszeitraums diene.

Insofern bedarf es sowohl nach der h. M. als auch nach der Ansicht Reifners bei einer Zinsreduzierung einer entsprechenden Korrekturberechnung des Zinsanspruchs unter Einbeziehung des Disagios (so auch ausdrücklich Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt, VerbrKrG, 2. Aufl. 1994, § 6 Rdnr. 8). Die Meinung der Sparkasse in diesem Punkt findet keinerlei Verankerung.

- **Bearbeitungsgebühr**

Problematischer ist eine Herausgabe auch der Bearbeitungsgebühren zu beurteilen: Bearbeitungsgebühren, die keinen Zins darstellen, sondern laufzeitunabhängig sind, darf die Frankfurter Sparkasse nach h. M. einbehalten. Allerdings bleibt dann der Aspekt Reifners, daß nämlich der effektive Jahreszins gerade eine vollständige Kostenangabe (auch der laufzeitunabhängigen) verlangt, unberücksichtigt.